



Beschluss

In dem Verfahren

des

Antragssteller und Beschwerdegegner

gegen den

Antragsgegner und Beschwerdeführer

hat die Bundesschiedskommission mit ihren Mitgliedern [...] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2024 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.
[...] ist Mitglied der Partei Die Linke.**

Begründung:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 01. Juni 2023 erklärte der Antragsteller den Eintritt in die Partei Die Linke gegenüber dem Antragsgegner.

Mit Schreiben per Mail vom 21. Juni 2023 lehnte der Antragsgegner den Eintritt ab und begründete dies, insbesondere damit, dass sich der Antragsteller provokativ gegenüber anderen Mitgliedern geäußert habe, es zu Grenzüberschreitungen gekommen sei, die die Rechte anderer Mitglieder verletzen würden.

Insgesamt wurde der Kommunikationsstil des Antragstellers kritisiert.

Mit Schreiben vom 03. Juli 2023 beantragte der Antragsteller die Eröffnung des Schiedsverfahrens vor der Landesschiedskommission [...]. Er begründete seinen Antrag insbesondere damit, dass er in den vergangenen 1 ½ Jahren bereits erfolgreich für Die Linke im Ortsbeirat [...] gearbeitet habe und bei der Kommunalwahl erfolgreich als Direktkandidat für den Ortsbeirat in [...] kandidiert habe. Ihm sei durch den KV keine Gelegenheit zur Klärung gegeben worden.

Der Antragsgegner beantragte den Antrag zurückzuweisen und begründete dies insbesondere damit, dass sich der Antragsteller in Chats u. a. bei Telegram abwertend und diskriminierend geäußert habe. Am 01. März 2023 habe er im Zusammenhang mit einer Veranstaltung eines

Stammtisches geäußert „ihr seid ja schwerer zu mobilisieren als das Stimmvieh, was müssen wir noch auffahren? Koks und Nutten?“. Im Rahmen dieser Gruppe entstand dann eine kontroverse Diskussion u. a. auch zu einer weitergeleiteten Karikatur. Diese Karikatur (Diktatoren von Klaus Stüttmann „Warum ist da keine Frau dabei“) wurde durch den Vertreter des Antragsgegners als „frauenfeindlich“ bezeichnet.

Mitte März 2023 habe der Antragsteller in einer öffentlichen Facebookgruppe sich über ein langjähriges SPD-Mitglied, dem Vorsitzenden des Ortsbeirates [...] geäußert, in dem er meinte, dass dieser aus Altersgründen sich in „Rente“ begeben sollte. Hierüber gab es entsprechende Presseveröffentlichungen, die sich kritisch mit der Aussage des Antragstellers auseinandersetzten.

Auf einer Wahlparty am 14. Mai 2023 habe es mehrere Vorkommnisse gegeben, die als Belästigungen oder Beleidigungen durch den Antragssteller bezeichnet worden seien. Der Antragssteller habe Genossinnen als „junge Frauen, die Politik als Bühne zur Selbstdarstellung nutzen“ bezeichnet. Es haben Gäste daher die Party verlassen, da sie sich unwohl durch das Verhalten des Antragstellers gefühlt hätten.

In der Vorbereitung zur Kommunalwahl habe sich der Antragsteller nicht aktiv eingebracht. Er habe an Ortsbeiratssitzungen unregelmäßig teilgenommen. Im Rahmen der kommunalpolitischen Arbeit habe er sich rassistisch gegenüber Roma geäußert.

Im Weiteren werden ihm sexistische und diskriminierende Witze, auch gegenüber Transpersonen, vorgeworfen, ohne dass dies konkret unterlegt wird.

Insgesamt werden dem Antragsteller unlautere Gründe für seinen Parteieintritt vorgeworfen.

Die Landesschiedskommission [...] führte am 02. September 2023 eine Anhörung und eine weitere mündliche Verhandlung am 24. Februar 2024 durch und beschloss, dem Antrag des Antragstellers auf Parteieintritt stattzugeben.

Im Wesentlichen meinte die Landesschiedskommission [...], dass die erhobenen Vorwürfe gegen den Antragsteller nicht ausreichen würden, eine generelle Störung des innerparteilichen Friedens herbeizuführen es habe mithin keine konkreten Belege für bedrohliches oder beleidigendes Verhalten gegeben.

Im Beschluss wurde jedoch auch der Kommunikationsstil und die Wortwahl des Antragstellers kritisiert.

Der Beschluss wurde am 04. April 2024 den beteiligten zugestellt. Mit Schreiben vom 23. April 2024 legte der Antragsgegner Beschwerde bei der Bundesschiedskommission ein. Diese wurde am 22. Mai 2024 begründet.

Im Wesentlichen wurden die Gründe aus der Antragserwiderung durch den Antragsgegner wiederholt. Des Weiteren wurde auf Äußerungen vor der Landesschiedskommission verwiesen und insbesondere auch die Verhandlungsführung kommentiert und das Vorgehen der Landesschiedskommission kritisiert, nachdem nach Ansicht der Antragsgegner diese nicht ausreichend zu Wort gekommen seien und ihre Äußerungen als nicht bewiesen dargestellt worden seien.

Die Bundesschiedskommission lud die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung für den 12. Oktober 2024. Auf Antrag der Antragsgegner wurde der Termin auf den 23. November 2024 verlegt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wies der Antragsteller darauf hin, dass er bereits in Vergangenheit Mitglied der Partei Die Linke gewesen sei, jedoch auf Grund seiner Tätigkeiten als Betriebsrat und Gewerkschaftsfunktionär sein Engagement hier vertiefen wollte und nicht mehr Mitglied der Partei Die Linke bleiben wollte.

Er bestritt insbesondere, sich frauenfeindlich und beleidigend gegenüber Genossinnen geäußert zu haben und betonte seinen Wunsch, wieder aktiv als Mitglied bei der Partei Die Linke mitzuwirken.

Die Vertreter des Antragsgegners wiederholten im Wesentlichen die in der Antragsrüge erhobenen Vorwürfe gegen den Antragsteller und kritisierten insbesondere seinen Kommunikationsstil, der von ihnen als provokativ und bedrohlich empfunden worden war.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegner ist zulässig, jedoch in der Sache nicht begründet.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission für Beschwerden gegen Beschlüsse der Landesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 7 der Schiedsordnung.

Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] eingereicht worden.

Die Beschwerde ist jedoch in der Sache nicht begründet.

In § 2 Abs. 1 der Bundessatzung ist geregelt, dass Mitglied der Partei sein kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand.

Die Partei Die Linke hat sich sehr bewusst für dieses Verfahren für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei entschieden.

Die Linke, wie auch ihre Rechtsvorgängerin die PDS, hat sich für ein entsprechendes Eintritts- und nicht ein Aufnahmeverfahren entschieden, um eine möglichst pluralistischen und niedrighwelligen Beitritt zur Partei zu ermöglichen.

Dies geschah seinerzeit auch sehr bewusst in Abwendung zu Praktiken der damaligen SED.

Gegebenenfalls notwendige Korrekturen wurden daher in § 4 Abs. 3 und 4 mit der Möglichkeit des Einspruchs gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand in der Satzung geregelt.

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, Eintrittswilligen die Mitgliedschaft in der Partei Die Linke ggf. zu verweigern.

In dem hier anhängigen Verfahren muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, wobei abzuwägen ist, ob erhebliche Bedenken gegen den Ast. bestehen, dass dieser programmatischen Grundsätze und die Bundessatzung nicht anerkennen werde.

Das Erfurter Programm vom 23. Oktober 2011 weist „Die Linke als sozialistische Partei, die für Alternativen, für eine bessere Zukunft steht“ aus.

Es wird festgehalten, dass „wir demokratischen Sozialistinnen und Sozialisten, demokratische Linke mit unterschiedlichen politischen Biografien, weltanschaulichen und religiösen Einflüssen, Frauen und Männer, Alte und Junge, Alteingesessene und Eingewanderte, Menschen mit und ohne Behinderungen haben uns in einer neuen Partei zusammengeschlossen. Wir halten an dem Menschheitstraum fest, dass eine bessere Welt möglich ist.“.

Bereits aus diesen Grundsätzen der Partei Die Linke folgt auch, dass ein solidarisches und demokratisches Miteinander der Mitglieder in der Partei unabdingbar ist.

Im Wesentlichen belaufen sich die gegen den Antragsteller gerichteten Vorwürfe, gegen einen Verstoß eines solidarischen und vertrauensvollen Miteinander in der Partei.

Sowohl aus den Schriftsätzen als auch im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission hat es sich nicht ergeben, dass der Antragsteller gegen andere wesentliche programmatische oder satzungsrechtliche Grundsätze der Partei verstoßen habe.

Die Vorwürfe betreffen insbesondere Verhaltensweisen sowohl gegen Mitglieder der Partei Die Linke als auch Mitglieder anderer Parteien, die durch die Vertreter des Antragsgegners als provokativ und grenzüberschreitend eingeordnet wurden.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung und intensiver Diskussion innerhalb der Bundesschiedskommission kam die Bundesschiedskommission jedoch zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller die Mitgliedschaft in der Partei Die Linke nicht zu verwehren ist. Die gegen ihn tatsächlich erhobenen Vorwürfe, wie oben ausgeführt, erlauben keine derartig negative Zukunftsprognose, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen würden.

Die Bundesschiedskommission geht in ihrer Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen davon aus, dass die Hürde für die Verweigerung der Mitgliedschaft in der Partei Die Linke nicht so hochgelegt werden muss, wie für einen Parteiausschluss.

Die Bundesschiedskommission stimmt insoweit auch der Landesschiedskommission [...] zu, dass die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe nicht substantiiert und genug sind, um eine Mitgliedschaft auszuschließen.

Die Bundesschiedskommission wie auch die Landesschiedskommission hat bei ihrer Entscheidungsfindung wesentliche Prozessvoraussetzungen der ZPO anzuwenden. Hier gilt der sogenannte Darlegungs- und Beweisgrundsatz. Bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind nur schriftsätzlich bzw. in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Tatsachen.

Umfangreiche Anlagen in Form von Chatverläufen, Presseveröffentlichungen u. ä. sind nur insoweit zu berücksichtigen, als dass sie konkret als Beweismittel in den schriftlichen Äußerungen genannt werden.

Im hier zu entscheidenden Fall hat insbesondere der Antragsgegner Anlagen, die aus umfangreichen, teilweise nicht lesbaren und mehrfach ausgeführten Chatverläufen und andere Veröffentlichungen bestehen, beigelegt, die die Entscheidungsfindung der Bundesschiedskommission erschwerten und verzögerten.

Es ist gerade nicht Aufgabe einer Schiedskommission, aus umfangreich beigelegten Chatverläufen, Screenshots u. a. Veröffentlichungen sich ggf. relevante Sachverhalte herauszusuchen.

Die Entscheidung wurde daher, wie die der Landesschiedskommission [...] auf Grund der vorgetragenen Tatsachen getroffen.

Die Bundesschiedskommission erkennt nicht, dass das Verhalten des Antragstellers, insbesondere gegenüber auch jüngeren Genossinnen durchaus als provokativ und grenzüberschreitend gewertet werden kann. Der Antragsteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er seinen Kommunikationsstil hinterfragen möchte und auch auf die Empfindungen und anderen Lebenserfahrungen und Lebenssachverhalten der Genossinnen und Genossen des Kreisverbandes Rücksicht zu nehmen hat.

Insgesamt kommt die Bundesschiedskommission jedoch zu dem Ergebnis, dass dem Antrag des Antragstellers stattzugeben war und die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission zurückzuweisen war.

Die Entscheidung erging mit 4 – 2 – 0 Stimmen